

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.11.1978

Geschäftszahl

0206/77

Rechtssatz

Deutlicher Alkoholgeruch aus dem Mund, starkes Schwanken beim Gehen und Stehen, sich-Anhalten-müssen an einer Umzäunung, lallende Sprachweise sowie Abgeben unpassender Bemerkungen können im allgemeinen als Merkmale einer Alkoholbeeinträchtigung im Sinne des § 5 Abs 1 StVO gelten, doch lassen die genannten Kriterien - nur auf Grund der Angaben des Meldungslegers - ohne Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen keinen sicheren Schluß in dieser Richtung zu (Hinweis E 4.12.1967, 1206/66).